

Synodenwahlen vom 12. März 2023 – Information der Kirchenmitglieder über die Gesamterneuerungswahlen

Zeitplan

16. September 2022:	Publikation der Wahlanordnung im Amtsblatt, Beginn der 40-Tage-Frist zur Einreichung von schriftlichen Wahlvorschlägen
26. Oktober 2022:	Ende der 40-Tage-Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen
4. November 2022:	Publikation der provisorischen Wahlvorschläge im Amtsblatt, Beginn der 7-Tage-Nachfrist für die Änderung oder den Rückzug der Wahlvorschläge oder für neue Wahlvorschläge
11. November 2022:	Ablauf der 7-Tage-Nachfrist
18. November 2022:	Publikation der definitiven Wahlvorschläge im Amtsblatt
12. März 2023:	Erster Wahlgang
18. Juni 2023:	Zweiter Wahlgang

Die Kirchensynode – das Parlament der Landeskirche

Am 12. März 2023 finden die Gesamterneuerungswahlen der Kirchensynode für die Amtsdauer 2023–2027 statt. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am 16. September 2022 mit der Publikation im kantonalen Amtsblatt zu laufen und dauert 40 Tage. Synodale gestalten die Zukunft der Landeskirche massgeblich mit. Deshalb suchen wir Menschen, denen diese Zukunft am Herzen liegt und die bereit sind, dieses Amt zu übernehmen. Neugierig? Dann finden Sie hier die wichtigsten Informationen zur Kirchensynode, ihren Aufgaben und zum Wahlprozedere.

Die Kirchensynode entspricht in vielem dem, was der Kantonsrat im politischen System ist: Sie übt im Zusammenwirken mit der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Landeskirche die gesetzgebende Gewalt (Legislative) aus.

Sie erlässt die Kirchenordnung (unter Vorbehalt des obligatorischen oder fakultativen Referendums) sowie Beschlüsse, die für alle Kirchgemeinden verbindlich sind. Sie behandelt Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen, Schriftliche Anfragen, Resolutionen und Petitionen. Sie führt Aufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrates und der Rekurskommission und nimmt deren Jahresberichte ab. Sie nimmt in öffentlichen Erklärungen Stellung zu Fragen theologischer und kirchlicher sowie ethischer und gesellschaftlicher Natur.

Die Kirchensynode ist zuständig für die Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz des Kirchenrates überschreiten, sowie für die Festsetzung des Budgets der Landeskirche und der Beiträge der Kirchgemeinden an die Landeskirche (Zentralkassenbeitrag, Finanzausgleich).

Die Kirchensynode wählt neben den Mitgliedern ihrer eigenen Organe die Mitglieder des Kirchenrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten, die Mitglieder der Rekurskommission, die Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirche in der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und eine Vertretung der Kirchensynode im Trägerverein reformiert.zürich.

Sie besteht aus 120 Mitgliedern sowie den Vertreterinnen und Vertreten der drei fremdsprachigen Kirchgemeinschaften (derzeit 3 Personen).

Wie wird gewählt? In wenigen Wahlkreisen (z.B. Stadt Winterthur, Winterthur Land, Uster, Wetzikon) koordinieren die interparteiliche Bezirkskonferenzen und teilweise die politischen Parteien das Zusammentragen von Wahlvorschlägen. In vielen anderen Bezirken übernimmt die Bezirkskirchenpflege diese koordinierende Funktion. Immer wieder finden sich auch unabhängige Gruppierungen, die Wahlvorschläge einreichen. Da bei den Synodalwahlen das Majorzwahlverfahren zur Anwendung gelangt, sind auch Personen wählbar, die auf keinem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

Wählbar in die Kirchensynode sind alle stimmberechtigten Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche, die das 18. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder eine ausländische Bewilligung B, C oder Ci verfügen. In der Regel erfolgt die Kandidatur für die

Kirchensynode in jenem Wahlkreis, in dem man seinen Wohnsitz hat. Da es sich aber um eine gesamtlandeskirchliche Wahl handelt, genügt der Wohnsitz im Kanton, d.h. im Gebiet der Landeskirche. Pro Wahlkreis darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst einer Kirchgemeinde, eines Kirchgemeindeverbandes (Stadtverband Winterthur) oder der Landeskirche stehen.

Erwartet wird von den Mitgliedern der Kirchensynode die Teilnahme an den jährlich durchschnittlich vier ganztägigen und zwei halbtägigen Synodeversammlungen im Zürcher Rathaus. Diese finden jeweils am Dienstag statt. Beim Einsitz in eine vorbereitende Kommission für ein einzelnes Geschäft ist mit durchschnittlich drei Kommissionssitzungen (à 2-4 Stunden) zu rechnen, bei ständigen Kommissionen mit etwa 20 Sitzungen (à 2-4 Stunden) pro Jahr. Alle Sitzungen finden in Zürich statt. Dazu kommt die individuelle Vorbereitung auf die Sitzungen der Kirchensynode, insbesondere durch das Studium der traktandierten Geschäfte (Anträge und Berichte des Kirchenrates) und die Teilnahme an den Fraktionssitzungen.

Der Beitritt zu einer der vier Fraktionen der Kirchensynode (Evangelisch-kirchliche Fraktion, Liberale Fraktion, Religiös-soziale Fraktion, Synodalverein) ist die Regel. Weil diese Fraktionen der Kirchensynode im Unterschied zu den politischen Parteien ausserhalb der Kirchensynode nicht tätig sind und in erster Linie für eine bestimmte theologische Ausrichtung stehen, entscheiden sich neue Synodemitglieder meist erst nach ihrer Wahl für die Zugehörigkeit zu einer der Fraktionen.

Weitere Informationen zur Kirchensynode und zu den Fraktionen finden Sie im Internet:

<https://www.zhref.ch/organisation/landeskirche/kirchensynode>

Interessiert? Wenden Sie sich an Frau Christa Fehr, Präsidentin der Bezirkskirchenpflege Andelfingen: Telefon 052 318 18 55 oder E-Mail christa.fehr@zhref.ch

Wir freuen uns über Ihr Interesse.



Artikel «Wie man in die Kirchensynode kommt»

[Redaktioneller Artikel](#) zur Wahl in die Kirchensynode und in die Bezirkskirchenpflege aus der Mitarbeitenzeitschrift notabene Nr. 2 vom März 2022